

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Antrag

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen (19/1034)

Rahmenbedingungen von und Anforderungen an eine verbesserte soziale Absicherung von Soloselbstständigen

26.09.2018

1. Grundlegende Feststellung zur Frage der sozialen Absicherung von Solo-Selbstständigen und notwendige Rahmenbedingungen für ein auskömmliches Erwerbseinkommen

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Robert Spiller
Referatsleiter Gesundheitspolitik
Europäische Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

robert.spiller@dgb.de
Telefon: 030 – 240 60 311
Telefax: 030 240 60 226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Soloselbstständige müssen ihre soziale Sicherung vollständig aus den erzielten Einnahmen selbstständig tragen. Die Einkommenslage ist sehr heterogen, mindestens ein Drittel der Selbstständigen haben so niedrige Einkommen, dass die soziale Sicherung unzureichend ist oder sie sogar vollständig darauf verzichten. Im Durchschnitt verdienen Solo-Selbstständige weniger als Beschäftigte in regulären Arbeitsformen. Hinzu kommt, dass das Einkommen aufgrund von Auftragschwankungen oft nicht kontinuierlich bezogen werden kann, um Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen und Rücklagen für kritische Zeiten zurückzulegen. Problematisch ist auch, dass Selbstständige bei Vertragsabschlüssen wie große Konzerne behandelt werden und nach Kartellrecht keine Honorarabsprachen treffen dürfen. Damit steigt das Risiko, dass die Preise der Honorare ins Bodenlose verhandelt werden. Um die soziale Situation zu verbessern, muss der Gesetzgeber deswegen Regelungen schaffen, die die Verhandlungsposition von Selbstständigen gegenüber ihren Auftraggebern stärken. Der Anstieg der Solo-Selbstständigkeit ist ein Faktor für das hohe Niveau von prekärer Beschäftigung in Deutschland und mitverantwortlich für den hohen Anteil von Erwerbsarmut in Deutschland. Er liegt derzeit bei 22,6 Prozent aller Erwerbstätigen (vgl. IAQ 2017).

Aus Sicht der Gewerkschaften sind Soloselbstständige nicht weniger schutzbedürftig als abhängig Beschäftigte. Doch die soziale Sicherung ist auf diesen Personenkreis nicht zugeschnitten. Bis auf wenige Berufsgruppen besteht keine Verpflichtung, sich gegen die zentralen Lebensrisiken in einem kollektiven sozialen Pflichtversicherungssystem abzusichern. Das ist besonders problematisch, wenn

Verantwortlich: Markus Hofman, Abteilungsleiter Sozialpolitik



Honorare so niedrig kalkuliert werden, dass die Einzahlungen in die Sozialversicherungen eingespart werden müssen. Diese ruinöse Konkurrenzsituation führt dazu, dass Solo-Selbstständige im Fall von Auftragslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit hohen Risiken ausgesetzt sind.

Solo-Selbstständigkeit im Bereich niedriger Einkommen begründet in der Regel keine dauerhafte Erwerbsperspektive. Sie erscheint als eine Alternative, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Solo-Selbstständige wechseln häufig zwischen verschiedenen Formen der Beschäftigung. In dieser wachsenden Grauzone zwischen regulärer abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit ist die Solo-Selbstständigkeit besonders problematisch und missbrauchsanfällig. Vielfach werden Beschäftigte von ihren Arbeitgebern veranlasst, sich als Selbstständige anzumelden und alle Risiken der Selbstständigkeit zu übernehmen. Solche zweckentfremdeten Werkverträge werden von Arbeitgebern missbraucht, um mit Hilfe der Scheinselbstständigen die Lohnkosten zu senken und die Belegschaft im Stammbetrieb zu spalten. Das IAB schätzt, dass zwischen 235.000 und 436.000 im Haupterwerb scheinselbstständig sind (IAB 2017). Hinzu kommt der Schaden, den die Allgemeinheit erfährt, wenn immer mehr Selbstständige keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Solo-Selbstständigkeit gewinnt auch deshalb an Bedeutung, weil sie den flexiblen Anforderungen der digitalen Arbeitswelt entgegenkommt. Im Bereich der Plattformökonomie und des Crowdfunding stellt sie das vorherrschende Modell der Erwerbsform dar. Hier ist es unumgänglich, die Rahmenbedingungen von Selbstständigkeit neu zu ordnen, um gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die Risiken der dort arbeitenden Menschen zu minimieren. Aber auch in Bereichen, in denen Solo-Selbstständigkeit schon seit vielen Jahren die vorherrschende Beschäftigungsform ist, etwa bei Honorarlehrkräften im Bereich der Weiterbildung, sind bessere Regelungen zum Schutz der dort Erwerbstätigen überfällig.

Der DGB begrüßt den Vorschlag für die Schaffung insbesondere gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Selbstständige mit ihrer jeweiligen Tätigkeit ein auskömmliches Erwerbseinkommen erwirtschaften können. Kollektivrechtlich wirken die DGB-Gewerkschaften jetzt schon an den Rahmenbedingungen mit. Einige der DGB-Gewerkschaften schließen seit Jahren Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen, etwa Tarifverträge von ver.di für Rundfunk-Mitarbeitende, ab. Im Bereich der Honorarlehrkräfte hingegen, bei denen die Schutzbedürftigkeit durch ihre Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht schon seit den 1920er Jahren anerkannt ist, gelang es bis heute nicht Tarifverträge nach § 12a TVG abzuschließen, nicht mal eine Einbeziehung in den allgemeinverbindlichen „Mindestlohn Weiterbildung“ war durchsetzbar. Andere



Gewerkschaften, etwa die IG Metall, gewähren ausdrücklich Selbstständigen die Mitgliedschaft und – damit verbunden – auch Rechtsschutz.

Als erforderliche gesetzliche Änderungen erachten wir die Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen Personen in das Mindestlohngesetz, damit ihr Recht auf Menschenwürde, Berufsfreiheit und das Sozialstaatsprinzip besser realisiert werden kann. Damit ließe sich ein sozialschädlicher Unterbietungswettbewerb verhindern, wenn zugleich – bei Vereinbarung eines Stundenhonorars – die Auftraggeber verpflichtet wären, einen Zuschlag in Höhe des Arbeitgeber-Anteils zu den Sozialversicherungsbeiträgen pro Stunde zu zahlen. Echte Solo- Selbstständige und Kleinstselbstständige mit bis zu zwei Beschäftigten sollten wegen der vergleichbaren abhängigen Lage wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein branchenspezifisches Mindesthonorar durch Mindestvergütungsverordnungen erhalten.

Solo-Selbstständige sind häufig nicht weniger schutzbedürftig als Beschäftigte und deshalb sollten sie leichter unter Tarifverträge fallen können. Aufgrund geänderter Beschäftigungsformen ist eine Reform des Tarifvertragsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 12a TVG) dahingehend erforderlich, dass die Anwendbarkeit auf einen breiteren Personenkreis möglich ist, z. B. durch Verzicht auf das Erfordernis: „überwiegend für einen Auftraggeber tätig“. Tarifliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung oder zur Förderung der Berufsausbildung müssen für Solo-Selbstständige eröffnet werden, damit diese – nicht weniger schutzbedürftigen – Personen von den gemeinsamen Einrichtungen erfasst werden, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Schließlich muss auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für Solo-Selbstständige bei Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage von tarifvertraglichen Regelungen festgeschrieben werden.

2. Verhinderung der Abwälzung unternehmerischer und sozialer Risiken durch Scheinwerkverträge und Scheinselbstständigkeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Vorschlag, die Abwälzung der unternehmerischen und der sozialen Risiken durch Scheinwerkverträge sowie Scheinselbstständigkeit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Es muss erreicht werden, dass Solo-Selbstständige z.B. im Bereich Plattformarbeit ein arbeits- und sozialrechtlicher Mindestschutz gewährleistet wird und die Risiken der Prekarisierung minimiert werden.



Es ist daher nötig, dass auch bei z. B. digitaler Arbeit nur diejenigen als Selbstständige gelten, die es im wirtschaftlichen Sinne auch tatsächlich sind. Ausschlaggebend für die Anwendung des arbeitsrechtlichen Schutzes sind persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitenden sowie ihre soziale Schutzbedürftigkeit. Zur besseren Durchsetzung des Schutzes ist deshalb eine Umkehr der Beweislast notwendig. Die Kriterien zur Bestimmung weisungsabhängiger Arbeit sollten auch dann entsprechend gelten, wenn technische Steuerungsmöglichkeiten oder Zielvereinbarungen personenbezogene Weisungen im traditionellen Sinne ersetzen und Arbeitsorganisation mithilfe moderner Arbeits- und Kommunikationsmittel die organisatorische Eingliederung in festen betrieblichen Arbeitsstrukturen mit konkreten Direktiven ablöst.

Scheinselbstständigkeit, mit ihren Nachteilen für Erwerbstätige und Sozialversicherungssysteme bedarf auch in der digitalen Arbeitswelt einer wirksamen Bekämpfung. Dafür sind wirksame Kontrollen ebenso unabdingbar wie Instrumente zur Durchsetzung der eigenen Rechte der Scheinselbstständigen. Insbesondere durch eine Beweislastumkehr soll die Klärung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses für den Beschäftigten erleichtert werden.

Die Einführung von widerlegbaren Vermutungsregelungen kann dabei eine Möglichkeit sein, um Scheinselbstständigkeit einzudämmen. Die Fragen, wo dies am besten zu regeln wäre, sind noch zu klären. Der DGB wird nicht zuletzt deshalb in den kommenden Jahren einen Ordnungs- und Regelungsrahmen für Beschäftigungsverhältnisse abseits des Normalarbeitsverhältnisses entwickeln, um Gute Arbeit zu fördern und Prekarisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Der DGB unterstützt den Ansatz, das Statusfeststellungsverfahren weiterzuentwickeln. Der DGB setzt sich dafür ein, das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige zu vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialrechtliche Statusfeststellung auch auf den arbeitsrechtlichen Status Anwendung findet. Da der sozialrechtliche Beschäftigtenbegriff mit dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff nicht deckungsgleich ist, kann es nach herrschender Rechtsprechung dazu kommen, dass jemand sozialrechtlich als "scheinselbständig" gilt, arbeitsrechtlich jedoch weiterhin als selbständig.



3. Einbeziehung nicht abgesicherter Selbstständiger in ein Altersvorsorgesystem

Der DGB begrüßt die Forderung als ersten Schritt alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Damit wird dem in der Gruppe der Selbstständigen wachsenden Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen und die Solidargemeinschaft gestärkt. Richtig ist es in diesen Fällen auch, systematisch auf einen einkommensadäquaten Beitrag umzusteigen und die Selbstständigen insoweit dann vollständig den versicherungspflichtig Beschäftigten gleichzustellen. Hierbei auch die Auftraggeber analog dem Arbeitgeberbeitrag in die Finanzierung einzubeziehen erscheint sinnvoll und muss ernsthaft geprüft werden. Mit dem „SV-Entlastungsbetrags“ hat der DGB ferner einen Vorschlag unterbreitet, der zur Entlastung der Beschäftigten bei Sozialbeiträgen bei geringem Einkommen beiträgt, ohne die Sozialversicherungen zu belasten. Aus Sicht des DGB wäre zu prüfen, ob ein solches Instrument auch auf die Selbstständigen ausgeweitet werden könnte.

Auch der DGB fordert die Aufwertung der Rentenansprüche bei geringen beitragspflichtigen Einnahmen. Hierzu schlägt der DGB unter anderem vor, die Rente nach Mindestentgeltpunkten fortzuführen. Eine Anpassung der Regelung könnte geprüft werden, um diese noch zielgenauer und wirksamer zu gestalten. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE könnte zumindest die Wirksamkeit erhöhen. Es wäre allerdings in einem Gesamtsystem zu prüfen, ob diese Regelung zielführend ist. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob eine solche Leistung nicht aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Der Vorschlag einer solidarischen Mindestrente wird durch den DGB nicht geteilt. Gegenüber vielen Modellen bietet sie zwar Vorteil, dass sie keine systematischen Brüche und Konflikte verursacht. Allerdings kann auch sie das Dilemma zwischen einheitlichem Betrag und unterschiedlichem Existenzminimum je nach Wohnort und Lebenssituation nicht überbrücken. In Fällen mit überdurchschnittlichem Bedarf bliebe weiterhin die Sozialhilfe/Grundsicherung nötig, um das Existenzminimum zu decken. Damit würde sie nur einen Teil der Betroffenen besser stellen, in vielen Fällen aber nur eine scheinbare Lösung sein.

Der Erhalt und die Stabilisierung der Künstlersozialkasse werden befürwortet. Auch ist es notwendig, den Zugang hier nicht unnötig zu beschränken.



4. Festlegung der Mindestbeitragsbemessung für Selbstständige

Die gesetzlichen Krankenkassen wurden ursprünglich als solidarische Einrichtungen der abhängig Beschäftigten gegründet. Durch Veränderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bis 2013 immer mehr Beschäftigte in eine Selbstständigkeit gedrängt und damit die Anzahl der Selbstständigen auf dem Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Diese neuen „Selbstständigen“, wie ehemalige Ich-AGen, Solo-Selbstständige, Crowdworker, Scheinselbstständige etc., haben sich als erheblich schutzbedürftiger als die „alten“ Unternehmerinnen und Unternehmer erwiesen. Der einkommensschwächere Teil dieser „Selbstständigen“ wurde Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der DGB kommt wie andere zu dem Schluss, dass die Soloselbstständigen und allgemein die prekären Selbstständigen dringend verbesserter sozialer Absicherung bedürfen. Es gilt, das Dilemma aufzulösen, dass wir zum einen Selbstständige mit geringem Einkommen, zum anderen aber auch die Solidargemeinschaft GKV vor systemfremder Überforderung schützen müssen. Nicht länger dürfen die sozialpolitischen Probleme politisch gewollter Selbstständigkeit der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten aufgebürdet werden.

Hier wäre eine Lösung denkbar, die sich an anderen, ebenfalls als sozialpolitisch schutzbedürftig geltenden Selbstständigen orientiert. So könnte das System der Krankenkasse für Landwirte als Vorbild dienen. Damit könnten zwei Probleme auf einen Schlag gelöst werden: Einerseits erhielten weitere Bevölkerungsanteile die Möglichkeit, sich für die GKV zu entscheiden, ohne jedoch andererseits die Versichertengemeinschaft der mehrheitlich abhängig Beschäftigten weiter einseitig zu belasten. Man schüfe so mehr soziale Sicherheit für die Selbstständigen bei gleichzeitiger Entlastung der Arbeitnehmer und zugleich wieder Übernahme sozialpolitischer (Finanzierungs-)Verantwortung durch den Gesetzgeber. Um den Schutz der Selbstständigen schnell zu verbessern, ist aus Sicht des DGB die folgende Sofortregelung notwendig:

Die Mindestbemessungsgrenze für Beiträge hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, ist von derzeit 2.284 Euro pro Monat spürbar abzusenken. Der DGB begrüßt die im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz unternommenen Schritte der Bundesregierung zur Halbierung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze ausdrücklich. Weitergehende Ansätze wie beispielsweise die



Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf die 450 Euro-Grenze sind notwendig und daher eingehend zu prüfen.

Als Berechnungsgrundlage der Beiträge von Selbstständigen sind analog der Berechnungsgrundlage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschließlich die eigenen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit, nicht aber zum Beispiel die der Bedarfsgemeinschaft zugrunde zu legen.

Gesetzliche Krankenkassen sind dahin gehend zu verpflichten, dass für Selbstständige, die ihrer Versicherungspflicht verspätet nachkommen, auch im Falle von Beitragsschulden alle Leistungen bereitgestellt werden. Die eingehenden Beiträge sind zunächst mit dem laufenden Beitrag zu verrechnen und erst danach sollen damit die aufgelaufenen Beitragsschulden bedient werden.

5. Soloselbstständigkeit in Verbindung mit Arbeitslosenversicherung und Mindestarbeitslosengeld

Auch Soloselbstständige müssen einen angemessenen Schutz durch die Arbeitslosenversicherung erhalten. Soloselbstständigen sind ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie abhängig Beschäftigte. Deswegen unterstützt der DGB die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Dabei muss allerdings ein angemessener Risikoausgleich hergestellt werden. Das heißt, die Versicherung darf nicht erst begründet werden, wenn der „Schadensfall“ einzutreten droht und nach Leistung wieder beendet werden. Deswegen sind hier einige besondere Regelungen notwendig, die aber verbessert werden müssen.

Der DGB unterstützt die Forderung nach Erweiterung der Rahmenfrist auf drei Jahre. Dies sollte bereits jetzt im Qualifizierungschancengesetz umgesetzt werden. Sonderregelungen für Selbstständige, die über die Regelungen für die übrigen Beschäftigten hinausgehen, lehnt der DGB aber ab. Bisher versteht sich die Arbeitslosenversicherung auf Antrag als Weiterversicherung. Das heißt, sie kann nur begründet werden, wenn vorher bereits Versicherungspflicht bestanden hat. Bei der Einführung der Versicherung hatte es eine kurze Übergangsfrist gegeben, die vorzeitig zurückgenommen wurde. In dieser Frist konnten auch andere Selbstständige beitreten. Dies war zu kurz. Der DGB regt an, für langjährig Selbstständige erneut ein begrenztes Zeitfenster für die Begründung der freiwilligen Versicherung zu öffnen. Der Schutz der Versichertengemeinschaft ist bereits durch die Einführung der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren verbessert worden, so dass beim Zugang eine Öffnung durchaus möglich ist. Eine generelle unbegrenzte Öffnung



wäre nur dann vertretbar, wenn an anderer Stelle Schutzmechanismen zum Schutz der Versichertengemeinschaft geschaffen würden.

Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass es nicht zu einer Überdeckung kommt. Die Übergangszeit für Gründer sollte von 12 auf 24 Monate verlängert werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte am einheitlichen Beitrag festgehalten werden. Ein einkommensabhängiger Beitrag ist nur schwer umsetzbar, weil die Einkommen von Selbstständigen stark schwanken können.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Leistungen nach der Qualifikation (sogenannte fiktive Bemessung) bemessen wird. Dies Verfahren ist für Selbstständigen nicht nachvollziehbar, weil das Einkommen – weniger noch als bei anderen Beschäftigten – von der Qualifikation abhängt. Auch das Argument, die Versicherten müssten vergleichbar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sein und eine entsprechende Lohnerwartung haben, zieht hier nicht, weil die Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel gar nicht angestrebt wird. In der freiwilligen Weiterversicherung sollte bei einem einheitlichen Beitrag auch eine gleiche Leistung gezahlt werden. Die Leistung muss so bemessen sein, dass sie deutlich über dem Regelsatz der Grundsicherung liegt. Ein Mindestarbeitslosengeld ist dann nicht erforderlich.

6. Förderung der Selbstorganisation der Selbstständigen und Einbezug in Strukturen der betrieblichen Mitbestimmung

Die Forderung nach Aufnahme von arbeitnehmerähnlichen Personen in den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes wird begrüßt: Durch gesetzliche Regelungen muss festgelegt werden, dass die Eingliederung in den Betrieb das entscheidende Kriterium für die Definition des (betriebsverfassungsrechtlichen) Arbeitnehmerbegriffs ist. So wie der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Hinblick auf überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gleichstellung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebes fordern, indem diese in § 5 Abs. 1 BetrVG ausdrücklich miterwähnt werden, ist es notwendig, auch arbeitnehmerähnliche Personen bzw. Fremdfirmenmitarbeiter, die zum Beispiel nur über Honorar- oder Werkverträge an einen Betrieb gebunden sind, ausdrücklich in die Betriebsverfassung mit einzubeziehen. Oft sind diese Personen wirtschaftlich vom Einsatzbetrieb bzw. -unternehmen genauso abhängig, wie die bereits jetzt vom Betriebsverfassungsgesetz erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da der Betriebsrat des Einsatzbetriebes durch die Tätigkeit dieses Beschäftigtenkreises im Betrieb einen erhöhten Arbeitsanfall hat, ist es auch aus diesem Grunde sachgerecht, sie in den Schutzbereich des Betriebsverfassungsgesetzes



einzubeziehenden, wenn sie in die betriebliche Organisation eingegliedert sind (etwa durch starke organisatorische Verbundenheit und ihr Angewiesensein auf die Organisation des Arbeitgebers, seinen technischen Apparat, Teambeziehungen und so weiter), um zusammen mit den im Betrieb schon beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs zu verwirklichen.

Arbeitnehmerähnliche Personen gelten i.S. des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) als Arbeitnehmer, wenn sie wirtschaftlich unselbstständig sind. Das Merkmal der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit tritt an die Stelle der persönlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit. Besteht eine vertragliche Grundlage zur Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person und ihrem (ggf. auch mehreren) Auftraggeber(n), sind die Gerichte für Arbeits-sachen gemäß § 1 Nr. 3 ArbGG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person (Arbeitnehmer) und dem Auftraggeber (Arbeitgeber) zuständig.

Hinsichtlich des Beschlussvorschlags durch den Bundestag, der im Antrag – ebenfalls unter Nr. 10 – formuliert wurde und darauf abzielt, die Selbstorganisation von Selbstständigen zu fördern, die Möglichkeit eines Verbandsklagerechts von Selbstorganisationen und die Option eines Klagerechts von Gewerkschaften (um gemeinsame Vergütungsregelungen durchsetzen zu können) zu prüfen, ist u.E. zu differenzieren:

Zweifellos sind die Interessen der Solo-Selbstständigen gesellschafts- und arbeitspolitisch unterrepräsentiert, was sich gerade auch in ihrer Interessenvertretungen zeigt: Während von den etwa 4,2 Mio. Selbstständigen in Deutschland 1,9 Mio. Selbstständige (mit eigenen Beschäftigten) in einer Vielzahl von Verbänden und Kammern organisiert sind, ist dies bei dem größeren Anteil von 2,3 Mio. Solo-selbstständigen (ohne eigene Beschäftigte) kaum der Fall, zumal die Schaffung größerer Verbände speziell für Solo-Selbstständige – nach wissenschaftlicher Expertise – auch wenig aussichtsreich ist (vgl. Pongratz/Abbenhardt, Interessenvertretung von Solo-Selbstständigen, WSI Mitteilungen Heft 4/2018, S. 270 ff., 276). Nach dieser Studie ist die Unterrepräsentation darauf zurückzuführen, dass die alleinselbstständigen Mitglieder in den Verbänden in der Regel Minderheiten darstellen und zugleich ihre Interessenlagen (v.a. aufgrund großer Einkommensdifferenzen) ausgesprochen heterogen bleiben (vgl. ebd. S. 276). Daher dürfte auch die Forderung nach Förderung der Selbstorganisation von Selbstständigen weitgehend ins Leere gehen.



Allerdings haben sich auch Gewerkschaften des DGB als Mitgliedsorganisationen für Soloselbstständige geöffnet. Bei der GEW können traditionell auch selbständige Lehrkräfte (Honorarlehrkräfte) Mitglied werden, heute sind sie v.a. in der Weiterbildung und an Hochschulen tätig. Gleichgerichtete Öffnungen haben bei ver.di (insbesondere für Kulturschaffende, Soloselbstständige in Medien- und journalistischen Berufen), IG BAU (insbesondere unfreiwillig Selbstständige durch Auslagerung im Bauhandwerk) und IG Metall (insbesondere IT-Dienstleistende, Crowdworker) stattgefunden. Da Soloselbstständige zunehmend durch die Gewerkschaften in tarifliche Regelungen einbezogen werden, wird die im Antrag angesprochene Option eines Klagerechts von Gewerkschaften, um gemeinsame Vergütungsregelungen durchsetzen zu können, unterstützt. Allerdings setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften darüber hinaus zur Durchsetzung von tariflichen und gesetzlichen Rechten für ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften für Fälle des systematischen und kollektiv wirkenden Verstoßes des Arbeitgebers ein. Die Verwirklichung eines solchen gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts wäre umfassend und würde auch gewerkschaftlich organisierte Soloselbstständige einbeziehen.